

4. Abfälle aus dem Forstbetrieb:

Verbrennen zulässig, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist und nur am Anfallort.

Hier darf bereits um 6.ºº Uhr mit dem Verbrennen begonnen werden. Um die Feuerstelle ist ein ausreichend breiter Schutzstreifen anzulegen.

Im Übrigen gelten die o. a. Auflagen entsprechend.

Außerdem sind folgende Punkte zu beachten:

- Vorherige Anmeldung bei der **Gemeinde**
- Handy mitnehmen
- Bereithalten eines Feuerlöschers

5. Abfälle aus dem Unterhalt von Verkehrswegen (Bundesbahn, Straßenunterhalt, Wasserbau, ...):

Verbrennen zulässig, soweit dies aus verkehrstechnischen Gründen notwendig ist.

Die o. a. Auflagen gelten hier ebenfalls entsprechend.

Werden Abfälle (auch pflanzliche Abfälle) in **unzulässiger Weise verbrannt**, stellt dies **eine Ordnungswidrigkeit** dar und kann mit entsprechendem **Bußgeld** geahndet werden.

Herausgeber:

Landratsamt Rottal-Inn – Umweltschutz -
Ringstr. 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen
Telefon: (08561) 20-313
Telefax: (08561) 20-353
e-mail: roswitha.forster@rottal-inn.de
Internet: www.rottal-inn.de

Stand: Juni 2012



Information über die Zulässigkeit

von Verbrennungen

pflanzlicher Abfälle

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Informationen über die Zulässigkeit von Verbrennungen

pflanzlicher Abfälle:

Grundsätzlich ist das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art (auch Papier und Kartonagen) verboten, für **pflanzliche Abfälle** gelten folgende Ausnahmen:

1. Abfälle aus der Landwirtschaft (strohige Abfälle):

Verbrennen zugelassen, wenn eine Einarbeitung in den Boden nicht möglich ist.

Voraussetzung: Mindestens 7 Tage vorher bei der jeweiligen Gemeinde anzeigen (Formblätter liegen den Gemeinden vor).

2. Kartoffelkraut und sonstige krautige Abfälle aus der Landwirtschaft/holzige Abfälle aus dem Obstbau:

Verbrennen vor Ort zulässig.

3. Abfälle aus sonstigen Gärten (Laub, Gras, Moos, Baumschnitt, ...):

Verbrennen dieser Abfälle nur zulässig außerhalb geschlossener Ortschaften und nur auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind.

Für alle diese Verbrennungen gelten folgende Auflagen:

Das Verbrennen ist nur **außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** und nur **werktags** in der Zeit von **8.° Uhr bis 18. ° Uhr** zulässig.

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch **Rauchentwicklung** (insbesondere durch feuchte Abfälle) sowie ein **Übergreifen des Feuers** über die Verbrennungsfläche hinaus sind **zu verhindern**. Dazu sind folgende **Abstände** notwendig:

<u>300 m</u>	zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
<u>300 m</u>	zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
<u>100 m</u>	zu sonstigen Gebäuden
<u>100 m</u>	zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
<u>100 m</u>	zu Waldrändern
<u>25 m</u>	zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
<u>75 m</u>	zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der folgenden Wege
<u>10 m</u>	zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden

Das Feuer ist von mindestens **zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen**.

Bei **starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden**; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.

Um die Brandfläche sind **Bearbeitungsstreifen von drei Metern** zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.

Die **Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle**, jedoch spätestens bei Einbruch der Dunkelheit **erloschen sein**.

Die **Verbrennungsrückstände** sind möglichst bald in den Boden **einzuarbeiten**.
